



Landtag Rheinland Pfalz
28.06.2019 09:41
Tgb.-Nr.



LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5092
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

25. Juni 2019

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Medien, Digitale Infrastruktur
und Netzpolitik
Herrn Joachim Paul, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
S 0171#2019/0013-0401 444
S 7225#2018/0001-0401 445

Telefon / Fax
06131 16-5164
06131 16-175171

i.V. C, 78/6
P
7.7.19

**Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
am 18. Juni 2019;**

hier: TOP 1 – Mehrwertsteuer auf digitale Publikationen
Antrag der FDP-Fraktion vom 15. Mai 2019 (Vorlage 17/4798)

TOP 5 – Gemeinnütziger Journalismus
Antrag der CDU-Fraktion vom 7. Juni 2019 (Vorlage 17/4945)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der oben genannte Tagesordnungspunkt 1 der Ausschusssitzung am 18. Juni 2019 wurde mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Dieser Bitte des Ausschusses komme ich mit nachfolgendem Bericht nach.

In dem zugrundeliegenden Antrag der FDP-Fraktion wird auf eine Differenzierung zwischen Printmedien und digitalen Publikationen bei der Möglichkeit zur Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes hingewiesen. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Am 6. November 2018 wurde die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie geändert. Durch diese Änderung wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auf Umsätze mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, unabhängig von der äußeren Form



der Publikation, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Ziel ist die Gleichbehandlung der an einen Medienträger gebundenen körperlichen Erzeugnisse und rein digitaler Publikationen. Vom Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes allgemein ausgenommen sind Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen, sowie Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich bereits dafür ausgesprochen, von dieser neuen Möglichkeit bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes Gebrauch zu machen, um auch im deutschen Umsatzsteuerrecht eine Gleichbehandlung zwischen körperlichen und elektronischen Erzeugnissen herbeizuführen. Der kürzlich vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Referentenentwurf zu dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht mit der Einführung eines neuen § 12 Absatz 2 Nummer 14 Umsatzsteuergesetz eine entsprechende Rechtsänderung vor. Dabei sollen – wie bereits bislang bei den körperlichen Erzeugnissen – Publikationen mit jugendgefährdendem Inhalt von der Begünstigung ausgenommen werden.

Das Ministerium der Finanzen wird die in dem genannten Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der Steuerermäßigung für digitale Medien positiv begleiten.

Zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt 5 der Ausschusssitzung am 18. Juni 2019 hat die Berichterstatterin der Landesregierung die Übersendung der Aufzeichnung über die mündliche Berichterstattung zugesagt. Diese übersende ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Aufzeichnung über die Berichterstattung der Landesregierung zu TOP 5

Sprechvermerk
für die 24. Sitzung des Ausschusses für
Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
am 18. Juni 2019 um 14:00 Uhr

TOP 5: Gemeinnütziger Journalismus

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Drucksache 266/19 eine Bundesratsinitiative eingebracht, die eine Anerkennung des Journalismus als neuen gemeinnützigen Zweck vorsieht. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, die Förderung des Journalismus als der Allgemeinheit dienenden gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zweck in den Katalog der besonders förderungswürdigen Zwecke der Abgabenordnung aufzunehmen, wenn die Körperschaft der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegt. Nach der Begründung der Initiative stelle die Verankerung des Förderzwecks „Journalismus“ zwar einen Eingriff in den Wettbewerb der Medienmärkte dar. Allerdings lasse das verfassungsrechtlich in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes niedergelegte hohe Gut der Gewährleistung von Meinungs- und Medienvielfalt einen solchen Eingriff als zulässig erscheinen. Im Zusammenwirken mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der Selbstlosigkeit ergäbe sich, dass nur nicht-kommerzieller Journalismus den Status der Steuerbegünstigung erhalten könne.

Die Bestrebungen der Organisationen des sog. Non-Profit-Journalismus, Rechtssicherheit zu erlangen, damit sie ihre satzungsmäßigen Aktivitäten im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit ausüben können, werden derzeit zurückhaltend betrachtet. Es bleibt zunächst die weitere Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Welche Betätigungen unter diesen Vorgaben als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind, bestimmt sich nach dem detaillierten Zweckkatalog des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.

Da journalistische Aktivitäten auch Gemeinwohlinteressen dienlich sein können, ist es bereits nach geltendem Recht solchen Organisationen möglich, die etwa „Informationsbeschaffung“ als Satzungszweck aufgenommen haben, wegen Förderung der Volksbildung oder wegen Förderung des demokratischen Staatswesens die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Journalistisches Wirken kann aber auch teilweise oder ausschließlich von nicht gemeinnützigen bzw. gewinnorientierten Interessen überlagert sein. Hinsichtlich einer Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 AO um die „Förderung des Journalismus ...“ muss der Gesetzgeber deshalb berücksichtigen, dass einer im Grunde regulären beruflich, gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit pauschal der Status ‚gemeinnützig‘ zuerkannt werden soll.

Die Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit findet ihre Grenze im Wettbewerbsgedanken. Daher kann eine Förderung der Allgemeinheit bei typischen beruflichen oder gewerblichen Betätigungen nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn das privatwirtschaftliche Angebot bestimmte Bevölkerungsschichten z.B. wegen ihrer finanziellen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nicht erreicht oder es sich um Güter und Dienstleistungen handelt, die von der Erwerbswirtschaft nur unzureichend angeboten werden. Es ist deshalb zurückhaltend zu bewerten, ob nicht gewinnorientierter Journalismus auch unter dem Aspekt der verfassungsmäßig verankerten Gewährleistung von Meinungs- und Medienvielfalt steuerlich ausnahmsweise den Eingriff in den Wettbewerb der Medienmärkte rechtfertigen kann.